

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit ist aber wegen der Suprematie der SED über die Volkskammer ohne jede Bedeutung geblieben (s. Erl. III 3 zu Art. 70 in der Voraufflage). Immerhin kann festgestellt werden, daß der Kritik, die an der früheren Regelung in der Voraufflage geübt worden war (s. Erl. III 1 zu Art. 70 in der Voraufflage) voll Rechnung getragen worden ist. Dort war gesagt worden, daß es der Stellung der Volkskammer als oberstem Machtorgan entsprechen würde, wenn die Volkskammer selbst oder, falls sie keinen Beschluß gefaßt hat, für sie das Präsidium über den Zusammentritt entscheidet.

2. Die Regelungen über die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer und 13 den Ausschluß der Öffentlichkeit in der Verfassung von 1968/1974 entsprechen denen der Verfassung von 1949- Sie werden durch § 6 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974 (§12 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1969 folgend) bestätigt.

Der § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1974 (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1969 folgend) legt ergänzend fest, daß alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Gegenstände auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheim zu halten sind.

3. Tagesordnung.

a) Grundsätzlich hat die Volkskammer über die Tagesordnung zu beschließen (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974, § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1969 folgend). 14

Der Vorschlag für die Tagesordnung wird indessen, sofern die Volkskammer dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat, vom Präsidium der Volkskammer unterbreitet (§ 9 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1974). Nach §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1969 war das Sache des Staatsrates gewesen. Damit hatte der Staatsrat entscheidenden Einfluß auf die Tagesordnung gehabt. Auch dieser ist ihm jetzt genommen. Da die Volkskammer aber unter der Suprematie der SED steht, hat sich an der Praxis nur so viel geändert, daß nunmehr der Wille der SED-Führung nicht mehr über den Staatsrat, sondern über das Präsidium der Volkskammer an diese übermittelt wird. Daß die Volkskammer diesem entsprechend beschließt, hat keine Veränderung erfahren. Das Präsidium der Volkskammer hat den Abgeordneten, dem Staatsrat, dem Ministerrat, dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt Tagesordnung und Einladung zuleiten (§ 9 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974).

b) In Tagungen der Volkskammer darf nur über Gegenstände der Tagesordnung 15 verhandelt werden (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974). Anträge zur Änderung und Erweiterung der Tagesordnung dürfen aber von den Abgeordneten und den Fraktionen der Volkskammer, dem Präsidium und den Ausschüssen der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat gestellt werden (§ 10 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1974). Nach der Geschäftsordnung von 1969 (§11 Abs. 2) hatten die Abgeordneten diese Möglichkeit nicht. Unverändert blieb die Regelung, derzufolge die Vertreter der Ausschüsse ihre Empfehlungen für den Ablauf der Tagungen der Volkskammer dem Präsidium zu unterbreiten haben (§ 32 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974=§ 24 Abs. 2 Geschäftsordnung von 1969) (s. Rz. 22 zu Art. 61).

c) Die Antragsteller haben das Recht, die von ihnen eingebrachten Gesetzesvorlagen 16 und Anträge in einer Tagung zu begründen. Gesetzesvorlagen und Anträge können bis